

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: presse@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 27. September 2006

Termin-Bericht Nr. 52/06 (zur Termin-Vorschau Nr. 52/06)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über das Ergebnis der am 26. September 2006 nach mündlicher Verhandlung entschiedenen Revisionsverfahren.

2) Die Sprungrevision der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Sie hat keinen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten für die von April 2003 bis November 2004 ambulant durchgeführte neuropsychologische Therapie nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 2 SGB V. Zum Teil hat sie schon nicht zunächst die Entscheidung der Beklagten abgewartet. Abgesehen davon war die Therapie aber auch keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Der "Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie" (§ 11 PsychThG), der die Wissenschaftlichkeit der Therapie im Jahr 2000 teilweise bejahte, hat nur berufsrechtliche Aufgaben, ohne den Leistungsumfang in der GKV verbindlich festzulegen. Für die Leistungsgewährung war grundsätzlich erforderlich, dass der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (seit 2004 der Gemeinsame Bundesausschuss) in Richtlinien bereits eine positive Empfehlung zur neuropsychologischen Therapie abgegeben hatte. Hieran fehlte es. Die Therapie war bei der gebotenen formalen Betrachtungsweise "neu", gleich, ob man sie den im EBM-Ä geregelten ärztlichen Leistungen, den Psychotherapie-RL oder den Heilmittel-RL zuordnet. Die in den Heilmittel-RL vorgesehene Ergotherapie in Form von "Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierter Behandlung" bezieht sich nicht auf die Behandlung durch Psychologen. Die mögliche Leistungsgewährung im Rahmen der stationären Versorgung besagt wegen der strukturellen Unterschiede beider Bereiche nichts für die ambulante Versorgung. Auch für ein Systemversagen mit der Folge, dass die Verbreitung der Methode für die Leistungspflicht hätte ausreichen können, ist nichts ersichtlich. Eine willkürliche oder sachfremde Untätigkeit bzw Verfahrensverzögerung lag nicht vor, weil der Bundesausschuss es nicht aus solchen Gründen bis zur streitigen Behandlung der Klägerin unterlassen hatte, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse umzusetzen. Ein formeller Anerkennungsantrag wurde erst im Juli 2003 gestellt. Als der Ausschuss sich im September 2000 eigeninitiativ mit der Therapie befasste, durfte er auf der Grundlage der Erkenntnisse des Beirats trotz bejahter Wirksamkeit des Funktionstrainings annehmen, dass die Wissenschaftlichkeit für die beiden weiteren therapie-immanenten Elemente (Kompensations- und integrative Therapien) nicht belegt und unerwünschte Wirkungen und Risiken nicht geprüft worden waren. Der Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (SozR 4-2500 § 27 Nr 5) gibt für den Anspruch der Klägerin nichts her, weil sie nicht an einer lebensbedrohlichen, regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung litt. Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, sie auf eine mögliche stationäre Behandlung hinzuweisen, weil die Klägerin schon bei der Antragstellung zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie bereits auf eine bestimmte Behandlungsform festgelegt war.

SG Hamburg - S 48 KR 1620/03 - - B 1 KR 3/06 R -